



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das neue Gesetz über die Ergänzung des Heeres in Oestreich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

geben würden, aus seiner Jahre lang gewissenhaft beobachteten Defensiv-
hinauszutreten.

Das neue Gesetz über die Ergänzung des Heeres in Oestreich.

Aus Siebenbürgen, Mitte Februar.

Der östreichische Kaiserstaat hat bekanntlich durch das kaiserliche Patent vom 29. September 1858, kundgemacht im Reichsgesetzblatt vom 7. October 1858, Stf. XLI., ein neues Gesetz über die Ergänzung des Heeres erhalten. Das vierte Hauptstück handelt von der „Befreiung von der Pflicht zum Eintritt in das Heer“. Nach §. 20 desselben sind befreit: „Die ordentlichen und öffentlichen Studirenden an einer Universität, einer Rechtsakademie, an der orientalischen Akademie in Wien, an einem Obergymnasium und an einer Bergakademie, wenn sie sich a) über ein tadelloses sittliches Betragen und mit der allgemeinen Vorzugsclasse, oder, wo eine solche allgemeine Classe nicht gegeben wird, mit durchaus Vorzugsclassen im Fortgange ausweisen. Maturitätszeugnisse über das vollendete Gymnasium werden diesen Nachweisen gleich gehalten. b) Studirende, welche im Vorjahr sich an einer Studienanstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen nicht stattfinden, müssen nachweisen, daß sie im nächstverfloffenen Studienjahr in disciplinärer Hinsicht tadellos waren, und durch ein Colloquium über jedes Hauptfach darthun, daß sie den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgang genossen haben.“

An dieses Gesetz reiht sich ein den Verwaltungsbehörden vor kurzem zugemerkter „provisorischer Amtsunterricht zur Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres“, in dessen 23. §. es in der Erklärung über die Nachweise zur Erlangung der Befreiung Seitens der Studirenden wörtlich heißt: Folgende Kategorien sind nicht befreit: Alle Studirenden an ausländischen Unterrichtsanstalten. Nachweise über bloße Frequentation, über Privatstudium, so wie alle Zeugnisse von ausländischen Studienanstalten zum Zweck der Befreiung selbst eines später im Inland ordentlich und öffentlich Studirenden sind nicht anzunehmen.“

Wir wollen hier nicht untersuchen, ob sich diese, in dem kais. Patent nicht enthaltene beschränkende Bestimmung mit den allgemeinen Culturinteressen unsers Kaiserstaates in Einklang bringen lasse; wir wollen ebenso wenig erörtern, ob damit der, durch den Ministerialerlaß vom 2. Oct. 1855 ausdrücklich aufrecht erhaltene §. 46 des Ministerialerlasses vom 1. October 1850 (Regblatt. CXXX. Stück), betr. die Studienreform an den östr. Universitäten, welcher den östr. Staatsangehörigen gestattet, solche nicht östr. Hochschulen, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht, zu besuchen und zur erfreulichen Folge gehabt hat, daß die k. bairische Staatsregierung den bairischen Studirenden durch Anschlag am schwarzen Bret auch ihrerseits den Besuch der juristischen Facultäten in Oestreich freistellte, nicht förmlich aufgehoben sei: das aber kann nicht unbeachtet gelassen, ja nicht nachdrücklich genug betont werden, daß, falls der „Amtsunterricht“ im Geiste des kais. Patenten verfährt

und demnach „alle Studirenden an ausländischen Unterrichtsanstalten“, also auch an ausländischen Universitäten, absolut militärpflichtig sind, die evangelische Kirche und Schule in Ungarn und Siebenbürgen in ihrem Rechte sowol, als auch in ihren heiligsten Bildungsinteressen unheilbar verwundet wird. Da nämlich die Pflicht zum Eintritt in das Heer (§. 3 des k. Patentes) mit dem ersten Januar beginnt und durch sieben Jahre, die Dienstpflicht im Heere selbst acht Jahre dauert, so würde in den weitaus meisten Fällen der Besuch einer ausländischen Universität gleichbedeutend sein mit Einreihung in das kaiserliche Heer; oder mit andern Worten, jene Bestimmung des „Amtsunterrichtes“ kommt in der Praxis einem Verbot der ausländischen Universitäten gleich.

Die evangelische Kirche in Ungarn, wie jene in Siebenbürgen hat ein verbrieftes, gesetzliches Recht auf den Besuch ausländischer, namentlich deutscher Bildungsanstalten. Dieses Recht der Protestanten in Ungarn wurzelt in dem §. 5 des 26. Gesezartikels vom Jahre 1790 — 1. In Siebenbürgen erhoben Fürst und Stände diese Freiheit noch im Jahre 1659 zu einem „perpetuum et irrevocabile decretum“ und das Gesezbuch der Compilaten (III. 9, 1) droht jedem, der auch nur den Antrag auf Einschränkung oder Abschaffung dieses Artikels mache, Gottes Fluch im zukünftigen Leben, Ehrlosigkeit in diesem. Der erste Novellarartikel vom Jahre 1752 hielt diese Freiheit ausdrücklich aufrecht und die protestantische Kirche Siebenbürgens hat dieselbe immer für einen Grund- und Eckstein ihres Gedeihens betrachtet.

Nicht mit Unrecht! Denn daß sie in den schweren Jahrhunderten, deren Druck auf ihr gelastet, nicht verkümmert ist, daß sie in Erkenntniß, in Glauben und Leben der Mutterkirche in Deutschland nicht unwürdig wurde, verdankt sie wesentlich den deutschen Hochschulen und der ungestörten Freiheit ihres Besuches. Nicht einmal Türken- und Tartarenkriege, nicht langdauernde Tyrannei siebenbürgischer Nationalfürsten haben ihn gehindert; viele hundert Söhne des sächsischen, wie des magharischen Volkes haben, für den Dienst der Kirche, der Schule, des Staates sich vorbereitend, aus den ewig frischen Quellen ihre Bildung getrunken, wohin jene insbesondere auch das nie erloschene Heimweh nach dem Mutterland zog und — zieht. Den evangelischen deutschen Hochschulen verdankt das Sachsenland in Siebenbürgen seine Bildung, seine Schule ihre Blüte, seine Literatur ihren Aufschwung, sein gesamtes nationales Leben und damit vorzüglich auch seine evangelische Kirche, einen der bedeutendsten Factoren der Erhaltung, der Schönheit, der Würde.

Und nun sollen „alle Studirenden an ausländischen Unterrichtsanstalten“, also auch die Studirenden der Theologie und des Lehramtes, militärpflichtig sein, während entsprechendes Studium in Oesterreich frei macht?!

Man könnte einwenden, die Studirenden der Theologie auch an ausländischen Universitäten seien nach §. 16 des k. Patentes als „Candidaten des geistlichen Standes“ der A. C. frei, „wenn sie sich mit einem von ihrem Superintendenten bestätigten Zeugniß des Vorstehers einer theologischen Lehranstalt darüber ausweisen, daß sie mit entsprechendem Fleiß und Erfolg den theologischen Studien oblägen und hinsichtlich ihres Betragens nichts Nachtheiliges vorgekommen.“ Diese Ansicht könnte Befkräftigung finden in §. 19 des „Amtsunterrichtes“, der von den „Candidaten des geistlichen Standes der A. und H. Confession und des unitarischen Glaubensbekenntnisses“ nur die in §. 16 des Heerergänzungsgesezes bezeichneten Documente fordert:

aber Thatsache ist, daß die Behörden, seitdem sie den Amtsunterricht erhalten, bis jetzt nur die Ansicht ausgesprochen haben: alle Studirenden an ausländischen Unterrichtsanstalten seien als solche militärpflichtig.

Die Grundgesetze der evangelischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen fordern daher gebieterisch eine Abänderung der ihnen widersprechenden, im k. Patent über die Ergänzung des Heeres ohnehin nicht begründeten, beschränkenden Vorschrift des Amtsunterrichtes. Die Abänderung dieser beschränkenden Bestimmung, welche einem der heutigen vaterländischen Gesetzgebung offenbar zuwiderlaufenden Verbot der deutschen Universitäten gleichkommt, fordert aber nicht nur das Recht und das Interesse der evangelischen Kirche Oesterreichs; es fordert sie auch das gesammte Culturleben Neuösterreichs, welches die langjährige, künstliche Absperrung von der geistigen Entwicklung Deutschlands nur zu sehr hat entgelten müssen; es fordert sie namentlich die Wissenschaft in Oesterreich, die, wie der Minister für Cultus und Unterricht vor kurzem in dem wiener Sophiensaal mit beredten Worten ausgesprochen, fortan mit der geistigen Forschung in den übrigen deutschen Bundeslanden Hand in Hand gehen soll.

Noch einmal die freien Gemeinden.

Auf den Aufsatz „Der Protestantismus und das Laienthum“ in unserm Neujahrsheft ist in der „Königsberger Sonntagspost“ eine Entgegnung erfolgt. Auf die Verdrehungen derselben im Einzelnen einzugehen, wäre überflüssig; wir erinnern nur an den doppelten Gesichtspunkt, von dem wir ausgingen.

Was den Staat betrifft, so halten wir es für unstatthaft, daß er sich in Privatangelegenheiten einmischet, so lange sie nicht in das Gebiet der Criminaljustiz übergreifen. Schaker, Methodisten, Quäker, Irvingianer, pietistische Conventikel, freie Gemeinden — das alles geht ihn nichts an, so lange seine Gesetze nicht übertreten werden.

Was dagegen das Publicum betrifft, so halten wir seine völlige Gleichgiltigkeit gegen die „freien Gemeinden“ für gerechtfertigt. Wir bestreiten nicht das locale Bedürfnis solcher Institute; es ist dasselbe Bedürfnis, das vor zwei Generationen die Conventikel hervorbrachte. Weiche Gemüther, schöne Seelen u. s. w. haben das Bedürfnis einer intensiveren Erbauung, als ihnen die Kirche, namentlich die protestantische Kirche bietet, die das Weib zum Schweigen verurtheilt. Die modernen „aufgeklärten“ Conventikel sind viel weniger fragenhaft als die alten. — Fragenhaft bleiben sie aber doch, sobald sie sich für ein geschichtliches Culturmoment ausgeben, und der Vergleich mit der Reformation macht einen widerlichen Eindruck. — Sie sind nicht der Beginn einer neuen Zeit, sondern der Rest des alten Individualismus, den wir allmählig überwinden lernen. — Wenn vor fünfzig Jahren Zacharias Werner, oder Bettine, oder Rahel, oder die Schriftsteller des Athenäums von einer neuen Religion träumten, die Herz, Geist und Einbildungskraft gleichmäßig